

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder“ (BT-Drucks. 19/18314)

I. Reformbedarf im Namensrecht

Das deutsche Namensrecht ist relativ unflexibel, äußerst komplex und in manchen Bereichen in sich widersprüchlich.¹ Gleichzeitig bestehen aber auch Regelungslücken, weil wichtige namensrechtliche Grundsätze, die in der Rechtsprechung (namentlich des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts) entwickelt wurden und in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle spielen, nur einen unvollkommenen oder gar keinen Niederschlag im Gesetz gefunden haben.

Selbst von Familienrechtlern dürfte regelmäßig unterschätzt werden, wie viele behördliche und gerichtliche Auseinandersetzungen es in Namensfragen gibt. Das liegt zum einen daran, dass sich die meisten Auseinandersetzungen in direktem Kontakt zwischen Bürgern und Standesbeamten abspielen, ohne dass Anwälte hinzugezogen würden, und zum anderen daran, dass die gerichtliche Zuständigkeit in Namensfragen zwischen den Zivilgerichten (bürgerlich-rechtliche Namensfragen) und den Verwaltungsgerichten (öffentlich-rechtliche Namensänderung) aufgespalten ist.

Einen guten Eindruck von der Komplexität und Streit anfälligkeit des deutschen Namensrechts kann man gewinnen, wenn man die mittlerweile ca. 4.200 Gutachten durchblättert, die der sog. Fachausschuss des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten seit seiner Gründung im Jahre 1951 zu Grundsatzfragen des Personenstandsrechts verfasst und in der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ (StAZ) veröffentlicht hat.² Namensrechtliche Probleme sind mit großem Abstand die im Fachausschuss am häufigsten erörterte Thematik.

Vor diesem Hintergrund war es zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Jahre 2018 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Lehre, Justiz und Verwaltung eingerichtet haben, die Vorschläge für eine Reform des Namensrechts erarbeitet hat.³ Die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten

¹ Die Komplexität und Widersprüchlichkeit des Namensrechts wird schon seit Langem vehement kritisiert, vgl. etwa *Hepting*, StAZ 1999, 133, 134 ff.; *Gaaz*, StAZ 2006, 157, 164; *Letzmaier*, FamRZ 2020, 1, 2 f.; besonders ausführliche Kritik jüngst von *Dutta*, Reform des deutschen Namensrechts, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Band 198, 2020.

² Der Verfasser dieser Stellungnahme ist Schriftleiter der Zeitschrift „Das Standesamt“ (StAZ).

³ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/namensrecht.html>.

Empfehlungen zu einer weitreichenden Reform des deutschen Namensrechts wurden im März dieses Jahres vorgelegt.⁴ Der FDP-Reformvorschlag bezieht zu diesem umfassenden Konzept keine Stellung; er beschränkt sich vielmehr auf die Einführung echter Doppelnamen für Ehegatten und Kinder und greift dabei in weitem Umfang auf entsprechende Vorschläge aus dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts aus dem Jahre 1992 zurück⁵, der sich in den hier maßgeblichen Punkten im Gesetzgebungsverfahren damals nicht durchsetzen konnte.

Im Grundsatz verdient der Vorschlag, die Bildung echter Doppelnamen zu ermöglichen, nachdrückliche Unterstützung. Er entspricht dem dezidierten Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger und ist familien- und gesellschaftspolitisch sinnvoll: Bei der Eheschließung müsste kein Ehegatte mehr auf seinen bisherigen Namen verzichten und könnten durch die Namensbildung sowohl die Verbundenheit als auch die Gleichberechtigung beider Ehegatten zum Ausdruck gebracht werden. Und auch bei der Namensgebung für Kinder könnte die Familieneinheit (unabhängig davon, ob die Ehegatten bereits einen gemeinsamen Ehenamen gewählt haben oder nicht) besonders prägnant zum Ausdruck gebracht werden, indem die Kinder einen Doppelnamen führen können, der ihre Verbindung mit beiden Elternteilen zum Ausdruck bringt.

Die Diskussion um die Einführung echter Doppelnamen, die in vielen anderen Rechtsordnungen unproblematisch zulässig sind,⁶ hat in Deutschland eine lange Vorgeschichte. Der Rechtshistoriker *Martin Otto* hat im vergangenen Jahr in dem Aufsatz „Wer hat Angst vor Müller-Lüdenscheidt?“ die seit Inkrafttreten des BGB immer wieder aufflammenden Diskussionen und die immer wieder gleichen Strategien, ungewöhnliche Doppelnamen dem Spott preiszugeben, prägnant nachgezeichnet.⁷ Es ist nicht Aufgabe des Staates, Ehegatten davor zu schützen, sich für unglückliche oder schwerfällige Namenskombinationen zu entscheiden. Wird einmal doch eine ungeschickte Namenskombination gewählt, werden die Betroffenen recht schnell feststellen, welche Probleme sie sich eingehandelt haben und im Sozialverkehr oft zur Führung nur eines Namens übergehen.

⁴ Abgedruckt etwa in StAZ 2020, 136 ff. Vgl. dazu auch die – trotz Kritik im Einzelnen – positiven Reaktionen von *Bornhofen*, StAZ 2020, 162 ff. und *Gössl*, ZRP 2020, 183 ff.

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG), BT-Drucks. 12/3163.

⁶ Rechtsvergleichender Überblick aus jüngerer Zeit bei *Letzmaier*, FamRZ 2020, 1, 3 ff.

⁷ *Otto*, StAZ 2019, 257 ff.

Allerdings ist der vorliegende Vorschlag noch nicht ausgereift und bedarf grundlegender Überarbeitung und Ergänzung (unter II.). Außerdem muss bei einer gründlichen Reform des deutschen Namensrechts eine Vielzahl weiterer Probleme in den Blick genommen werden (unter III.).

II. Noch nicht ausgereifter Vorschlag zur Einführung echter Doppelnamen

1. Kombination von Geburts- und aktuell geführtem Familiennamen eines Ehegatten

Der Gesetzesvorschlag beabsichtigt, den Ehegatten die Wahl eines Doppelnamens zu ermöglichen, der sich aus einem Namen des einen Ehepartners (aktueller Name oder Geburtsname) und einem Namen des anderen Ehepartners (aktueller Name oder Geburtsname) zusammensetzt. Das kommt im Wortlaut der Vorschrift aber nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut der Vorschrift wäre es zumindest nicht ausgeschlossen, den Geburtsnamen des einen Ehepartners mit dem aktuell geführten Familiennamen desselben Ehepartners zu kombinieren und den hieraus gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen. Heißt die Verlobte etwa Schreiber, geborene Pieper, dann stellt sich die Frage, ob als Ehefrau auch Schreiber-Pieper oder Pieper-Schreiber gewählt werden könnte. Es kann kaum sinnvoll und dürfte vom Gesetzentwurf auch nicht intendiert sein, den Ehegatten eine solche Kombinationsmöglichkeit zu eröffnen. Das sollte im Wortlaut der Vorschrift auch hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen.

2. Geltung des neuen Rechts auch für Altehen

Eine zentrale Frage einer jeden Namensrechtsreform besteht darin, wie mit Altfällen umzugehen sein wird. Soll die Reform nur für Ehen gelten, die nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen werden? Oder nur für Ehegatten, die noch keine Erklärung zum Ehenamen abgegeben haben? Naheliegender Weise sollten die neuen Regeln auch für Altehen gelten, doch stellt sich dann die Frage, ob eine Übergangsfrist eingeführt werden sollte, innerhalb derer die Ehegatten von den neuen Namensbestimmungsmöglichkeiten Gebrauch machen müssen. Grundsätzlich erscheint das sinnvoll und dürfte bei entsprechenden familienrechtlichen Reformen allgemeiner Übung entsprechen.

3. Geltung des neuen Rechts für bereits geborene Kinder – insbesondere Geschwisterkonstellationen bei Geburt vor und nach der Reform

Komplizierte Übergangsprobleme können sich auch bei der Einführung eines Doppelnamens für Kinder stellen, und zwar insbesondere in Kombination mit dem Grundsatz der „Namenseinheit unter

Geschwistern“.⁸ Auch insofern wird man zunächst die Grundsatzfrage beantworten müssen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das neue Recht auch auf Kinder anwendbar sein soll, die vor der Reform geboren wurden.

Unterstellt man zunächst, dass ein aus den Namen der Eltern gebildeter Doppelname nur für solche Kinder gewählt werden kann, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden, so stellt sich das Problem, wie mit solchen Fällen zu verfahren ist, in denen ein Elternpaar bereits ein gemeinsames Kind besitzt, so dass nach dem Grundsatz der Geschwisterbindung (§ 1617 Abs. 1 S. 3 BGB), der nach dem Entwurf nicht aufgegeben werden soll, der für das bereits vorhandene Kind gewählte Name eigentlich auch für alle weiteren Geschwister verbindlich sein soll. Besteht in einem solchen Fall tatsächlich keine Möglichkeit, für das neu geborene Kind von den neuen namensrechtlichen Optionen Gebrauch zu machen? Soll von dieser Möglichkeit aber doch Gebrauch gemacht werden können, so fragt sich, ob und wie sich das auf den Namen des vorgeborenen Geschwisterkindes auswirkt.

Naheliegender Weise wird man auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geborene Kinder einen nachträglichen Übergang zum Doppelnamen ermöglichen. Doch auch dann werden Konflikte mit dem Grundsatz der „Namenseinheit unter Geschwistern“ unvermeidbar sein, da eine nachträgliche Namensänderung für bereits geborene Kinder abhängig vom Alter des Kindes an dessen Zustimmung geknüpft werden muss (vgl. die in § 1617c Abs. 1 BGB insofern normierten Grundsätze, auf die in anderen Kontexten verwiesen wird).

4. Beschränkung des Kinder-Doppelnamens auf gemeinsame Sorge der Eltern

Der Entwurf beschränkt in § 1617 Abs. 1 BGB-E die Option zur Bildung eines aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamens für Kinder auf die Fälle, in denen den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zusteht. Doch fragt sich, warum es nicht auch bei Alleinsorge der Mutter möglich sein soll, eine solche Namenswahl (mit Zustimmung des anderen Elternteils) zu treffen, so wie nach geltendem Recht dem Kind gem. § 1617a Abs. 2 BGB auch der Name des anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteils erteilt werden kann.

5. Zukunft des Begleitnamens

Eine Änderung der Regelung über den Begleitnamen i.S.v. § 1355 Abs. 4 BGB beabsichtigt der Entwurf nicht. Doch drängt sich bei Einführung echter Doppelnamen die Frage auf, ob es dieser Option in Zukunft überhaupt noch bedarf. Der Begleitname ist ein „Trostpflaster“ für den Ehegatten,

⁸ Gegen eine Beibehaltung dieses Grundsatzes nicht zuletzt aus diesem Grund daher *Bornhofen*, StAZ 2020, 162, 164.

dessen Name nicht Ehefrau wird. Er soll dem betreffenden Ehegatten das Zurücktreten bei der Ehenamenswahl erleichtern und ihm die Möglichkeit geben, seine familiäre Herkunft zu verdeutlichen bzw. sein persönlichkeitsrechtliches Interesse an der Fortführung seines bisherigen Namens zu wahren.⁹ Mit der Eröffnung echter Doppelnamen können diese Anliegen bereits bei der Gestaltung des Ehenamens berücksichtigt werden, es erscheint daher zweifelhaft und müsste diskutiert werden, ob Begleitnamen weiterhin sinnvoll und erforderlich sind.

III. Weitergehender Reformbedarf

Eine ernsthafte Reform des deutschen Namensrechts kann sich nicht auf die Einführung echter Doppelnamen beschränken. Auch in vielen anderen Fragen gibt es Unzuträglichkeiten und Systembrüche, deren Beseitigung in Angriff genommen werden muss. Es ist hier nicht der Ort, um diese Problemlagen umfassend und in allen Einzelheiten nachzuzeichnen.¹⁰ Wichtige Aspekte sollen jedoch kurz skizziert werden.

1. Sog. Scheidungshalbwaisen

Nach einer Scheidung der Eltern kann z.B. die Mutter, bei der das Kind lebt, gem. § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB den Ehenamen wieder ablegen, doch besteht für das Kind, das den Ehenamen gem. § 1616 BGB ebenfalls als Geburtsnamen führt, nicht die gleiche Möglichkeit. In dieser praktisch häufig vorkommenden Konstellation sind die Beteiligten auf ein Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG angewiesen. Nach heutigem Stand der Verwaltungsrechtsprechung¹¹ ist die Herstellung der Namenseinheit zwischen Mutter und Kind dann möglich, wenn die Namensänderung für das „Wohl des Kindes erforderlich“ ist.¹² Das ist nicht nur intransparent, sondern auch systemwidrig, da die öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem NamÄndG lediglich dazu dienen soll, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen.

2. Rückbenennung eines einbenannten Kindes

Ähnliche Probleme können in Stieffamilien entstehen, wenn ein Kind gem. § 1618 BGB im Wege der Einbenennung den Namen etwa seines Stiefvaters erhält. Scheitert die Ehe der Mutter, kann sie den durch Heirat erworbenen Ehenamen wieder ablegen. Das Kind trägt aber weiter den Namen des

⁹ MünchKomm/von Sachsen Gessaphe, BGB, 8. Aufl. 2019, § 1355 Rn. 43.

¹⁰ Umfassend aus jüngster Zeit Dutta, Reform des deutschen Namensrechts, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, Band 198, 2020.

¹¹ Zur wechsellvollen Entwicklung in der Rechtsprechung Mertens, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 71 ff.

¹² BVerwG StAZ 2002, 205, 207; vgl. dazu auch Nr. 40 Abs. 2 NamÄndVwV.

Stiefelternteils, es hat demnach einen anderen Namen als seine beiden rechtlichen Elternteile. Erneut besteht nur unter relativ engen Voraussetzungen (vgl. Nr. 41 NamÄndVwV¹³) der Weg über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung.

Für den Gesetzgeber ist diese Konstellation bereits Anlass gewesen, im November 2016 eine punktuelle Reform des Namensrechts in Angriff zu nehmen. In dem Gesetzentwurf zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienverfahrensgesetzes¹⁴ wurde vorgeschlagen, einbenannten Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit zu eröffnen, den Namen des Stiefelternteils ohne Weiteres wieder ablegen zu können und den vor der Einbenennung eingetragenen Namen anzunehmen. Dass dieser Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt worden ist, mag auch an der schwierigen Frage des Scheinvaterregresses liegen, doch ist die namensrechtliche Regelung auch nicht abgekoppelt und in anderem Zusammenhang vorangetrieben worden. Nach meiner Erinnerung ist nicht die Berechtigung des Anliegens als solches, sondern in erster Linie die Beschränkung des Gesetzentwurfs auf volljährige Kinder kritisiert worden.¹⁵

3. Eröffnung namensrechtlicher Optionen bei internationalen Sachverhalten: Inkohärenz und Regelungsdruck für das nationale Recht

Besonders komplex gestaltet sich das internationale deutsche Namensrecht. Auf der einen Seite besteht die Kollisionsnorm des Art. 10 EGBGB, die insbesondere Mehrstaatern und in Deutschland lebenden Ausländern recht großzügige Wahlmöglichkeiten eröffnet. Daneben hat der Europäische Gerichtshof den Grundsatz entwickelt, dass ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbener Name unionsweite Anerkennung genießt. Der deutsche Gesetzgeber hat den Versuch unternommen, diesen Grundsatz in Art. 48 EGBGB ausdrücklich gesetzlich zu normieren, doch bleibt die Regelung hinter der tatsächlichen Reichweite der EuGH-Rechtsprechung in einigen Punkten zurück.¹⁶ Außerdem erscheint es nicht ganz nachvollziehbar, warum ein Grundsatz, der innerhalb der europäischen Union ohne größere Probleme angewendet werden kann und auf diese

¹³ Immerhin ist hier nur der Nachweis erforderlich, dass die „Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist“

¹⁴ BT-Drucks. 18/10343.

¹⁵ So etwa die damalige Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V. im Rahmen der schriftlichen Verbandsanhörung.

¹⁶ *Mankowski*, StAZ 2014, 97, 99 ff.; *Freitag*, StAZ 2013, 69, 75 f.; *Wall*, StAZ 2017, 326 ff.; *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 3. Aufl. 2019, Rn. II-451 ff.

Weise effektiv das Entstehen sog. hinkender Namen innerhalb von Europa verhindert¹⁷, nicht auch auf Namen übertragen werden kann, die außerhalb der europäischen Union erworben wurden.

Gesellschaftspolitisch kommt hinzu, dass aufgrund der Wahlmöglichkeiten des Art. 10 EGBGB und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mittlerweile vielen Bürgern Optionen zur Namenswahl eröffnet werden, die dauerhaft im Inland wohnhaften Deutschen verwehrt sind. Die hierdurch entstehenden Abgrenzungen und Ungleichbehandlungen erscheinen zunehmend willkürlich und für viele Bürger nicht nachvollziehbar. Der Wunsch nach einem insgesamt flexibleren und liberaleren deutschen Namensrecht wird vor diesem Hintergrund unweigerlich immer mehr zunehmen.

4. Fehlende Normierung der Grundsätze über die „Ersitzung“ unrichtiger Namen

In der Rechtsprechung ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes seit langem anerkannt, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf dauerhafte Führung eines unrichtigen Namens besteht.¹⁸ Voraussetzung dafür ist, dass der unrichtige Name von einer deutschen Behörde über einen längeren Zeitraum verwendet wurde und der Betroffene ein schutzwürdiges Vertrauen entwickelt hat. Derartige Fallgestaltungen sind in der Praxis nicht selten, in der standesamtlichen Praxis gehören sie zum Alltagsgeschäft. Diskrepanzen können beispielsweise dann entstehen, wenn bei den Meldebehörden die Angaben nicht (sorgfältig) mit den Personenstandsurkunden abgeglichen werden und auf diese Weise abweichende Namen oder Namensschreibweisen (z.B. Katharina statt Katharine oder Weglassen eines weiteren Vornamens, den der Namensträger im Sozialverkehr nicht verwendet) in die Meldedatei gelangen. Von hier aus werden sie an viele andere Behörden übermittelt und letztlich in den Personalausweis aufgenommen.

Im Gesetz hat dieser Grundsatz bislang keinen Niederschlag gefunden, über eine ausdrückliche Normierung muss im Rahmen einer gründlichen Namensrechtsreform nachgedacht werden. Auf diese Weise könnte etwa geklärt werden, was unter einem „längeren Zeitraum“ zu verstehen ist. Vergleichbare Vertrauensschutzvorschriften sind dem deutschen Personenstandsrecht nicht fremd: vgl. etwa § 1310 Abs. 3 BGB und § 1598 Abs. 2 BGB.

¹⁷ Von einer hinkenden Namensführung spricht man, wenn eine Person in dem einen Staat A und in dem anderen Staat B heißt.

¹⁸ Grundlegend BVerfG StAZ 2001, 207, 208 f. „Singh“; umfassend zur Problematik *Hepting*, StAZ 2013, 1 ff.

5. Restriktive und intransparente Regelung der öffentlich-rechtlichen Namensänderung

Das im NamÄndG geregelte Recht der öffentlich-rechtlichen Namensänderung ist vom Grundsatz der Namenskontinuität geprägt. Es basiert auf der Annahme, dass das Namensrecht durch die Regeln des Bürgerlichen Rechts grundsätzlich abschließend geregelt ist und die öffentlich-rechtliche Namensänderung Ausnahmecharakter besitzt, die lediglich Unzuträglichkeiten im Einzelfall beseitigen soll.¹⁹ Auch wenn man bei Vornamen etwas großzügiger verfährt, weil hier das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Namens als geringer eingestuft wird, soll sich auch die Änderung von Vornamen auf Ausnahmefälle beschränken.²⁰

Große praktische Bedeutung besitzt die (ebenfalls restriktive) Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz (NamÄndVwV). Für den Bürger ist es aber wenig transparent, wenn die entscheidenden Maßstäbe zur Bestimmung des wichtigen Grundes i.S.d. Namensänderungsgesetzes lediglich in einer Verwaltungsvorschrift zu finden sind. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist es aus Sicht der Bürger, dass für die öffentlich-rechtliche Namensänderung die Verwaltungsbehörden, aber für alle anderen namensrechtlichen Fragen die Standesämter zuständig sind.

Darüber hinaus stellt sich aber ganz grundsätzlich die Frage, ob nicht eine Lockerung der strengen Voraussetzungen für eine Namensänderung angezeigt wäre. So wird etwa bei fremdsprachigen Namen der Wunsch nach Namensintegration in das deutsche Umfeld²¹ und die Befürchtung, Nachteile auf dem Arbeitsmarkt zu erleiden, für sich genommen noch nicht als ausreichend angesehen.²² Auch in anderen Konstellationen ist die Rechtsprechung unverständlich restriktiv. Warum sollten nicht Kinder, deren Eltern unterschiedliche Nachnamen tragen und nur einen davon an das Kind weitergegeben konnten, beim Einstieg in das Unternehmen eines Elternteils die Möglichkeit haben, dessen Nachnamen anzunehmen?²³

Ausgangspunkt aller zukünftigen Überlegungen zum Recht der öffentlich-rechtlichen Namensänderung sollte das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Bürger sein. Restriktionen bei der

¹⁹ Vgl. etwa BVerwG StAZ 2015, 280 und BVerwG StAZ StAZ 2017, 210 211.

²⁰ Vgl. etwa BVerwG StAZ 2017, 143, 144 f.; OVG NRW StAZ 2017, 185, 186.

²¹ Art. 47 EGBGB ermöglicht demgegenüber Neubürgern die namensrechtliche Integration durch Angleichung eines nach ausländischem Recht erworbenen Namens an die inländische Namenstypologie.

²² Vgl. Mertens, Das Namensänderungsgesetz, 2018, S. 89 m.w.N.

²³ Restriktiv etwa VG Berlin v. 24.9.2018 – 3 K 235/16, juris, Rn. 22; VG Berlin v. 26.11.2019 – 3 K 457/19, juris, Rn. 29; VG Köln v. 12.4.2109 – 25 K 16213/17, juris, Rn. 31 ff.; krit. dazu schon *Hettich* (nächste Fn.).

Namensbildung und -änderung stellen einen Eingriff dar, der einer nachvollziehbaren Rechtfertigung bedarf.²⁴

²⁴ Für eine solche Sichtweise plädiert *Hettich*, VBIBW 2021, Heft 1 (im Erscheinen) und kommt zu dem Schluss: „Kurzum: Die Frage, ob die Namenswahl nicht von der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers, sondern von der Freiheit des Einzelnen her zu denken ist, stellt sich unter der Geltung des Grundgesetzes drängender denn je.“